LELF
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Pflanzenschutzdienst des Landes Brandenburg

Pflanzenschutzinformation

Pflanzengesundheitskontrolle 43/2015

Müllroser Chaussee 54
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: (033201) 4588200
Fax: (0331) 275484279
pflanzengesundheit@lelf.brandenburg.de

Bearbeiter: Frau Schidzick

17.07.2013

Mitnahme von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Reiseverkehr

Krankheiten und Schädlinge sind in der Vergangenheit immer wieder mit Pflanzen nach Europa und Deutschland eingeschleppt worden und haben unter unseren Kultur- und Wildpflanzen großen Schaden angerichtet.
So wurden z.B. die Verursacher des Ulmensterbens mit befallenem Holz aus Nordamerika eingeschleppt. Den pilzlichen Erregern Ophiostoma ulmi und O. novo-ulmi sind in Europa fast alle Ulmen zum Opfer gefallen.

Ein anderes Beispiel stellt die Einschleppung der Reblaus (*Daktulosphaira vitifoliae*) im 19. Jahrhundert nach Europa dar. Durch diesen Schädling wurden europäische Weinreben so stark geschädigt, dass Millionen Hektar Rebfläche vernichtet wurden. Erst durch den Anbau reblausresistenter Unterlagen, auf die die Edelrebe aufgepfropft wurde, konnte der Reblaus Einhalt geboten werden.

Um solchen Schäden vorzubeugen, gibt es EU-weit Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die solche Organismen übertragen können, die von Reisenden, Firmen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu berücksichtigen sind.

Die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen (außer Früchten und Samen) von *Citrus*-Arten aus Nicht-EU-Ländern ist verboten!

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des „Washingtoner Artenschutzübereinkommens“ gibt es pflanzengesundheitliche Regelungen gegen die Einschleppung und Verbreitung von Pflanzenschädlingen und Pflanzenkrankheiten. Diese Festlegungen können dazu führen, dass die Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen verboten wird.
Um vor unangenehmen Überraschungen sicher zu sein, sollte sich jeder, der Pflanzen oder pflanzliche Produkte, auch Erde/Kultursubstrat, insbesondere aus außereuropäischen Ländern, einführen möchte, vor der Einfuhr informieren unter welchen Bedingungen der Import nach Deutschland möglich ist.

In Deutschland wird durch die **Pflanzenbeschauverordnung** (PBVO) in Verbindung mit den Anhängen der **Richtlinie 2000/29/EG** geregelt, welche Pflanzenarten besonderen Anforderungen unterliegen. Neben diesen gesetzlichen Regelungen können auch EU-Entscheidungen, EU-Verordnungen oder EU-Beschlüsse die Einfuhr bestimmter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse reglementieren.

Einfuhrerleichterungen

Für den Reiseverkehr gelten gemäß § 10 der Pflanzenbeschauverordnung für **zeugnis- und untersuchungspflichtige Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** Einfuhrerleichterungen, wenn sie für den *Privatgebrauch* bestimmt sind und *keine Anzeichen von Krankheiten und Schädlingen aufweisen*. Entscheidend ist, ob Sie aus einem EU-Mitgliedsstaat, einem anderen europäischen Land oder aus einem außereuropäischen Land zurückkehren.

- **Rückkehr aus EU-Ländern**

Zum privaten Gebrauch können Sie problemlos Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse einführen. Ein Pflanzengesundheitszeugnis wird nicht benötigt.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland (ausgenommen Helgoland), Dänemark (ausgenommen Färöer Inseln), Estland, Griechenland (einschließlich Kreta), Finnland, Frankreich (einschließlich Korsika, ausgenommen die französischen überseeischen Departments: Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion, Mayotte), Irland, Italien (einschließlich Sardinien), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (einschließlich Azoren und Madeira),

Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschließlich der Balearen, ausgenommen die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla), Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich (Großbritannien, Nordirland), einschließlich der Kanalinseln, Shetlandinseln, Orkneyinseln, der Hebriden und der Insel of Man und die Republik Zypern.
Andorra, Liechtenstein (außer bei Importen von Früchten und Pflanzen von *Citrus* sp., *Fortunella* sp. und *Poncirus* sp., Saatgut von Reis und Pflanzen zum Anpflanzen von *Clausena* sp. und *Murraya* sp.), Monaco, San Marino, die Schweiz (außer bei Importen von Früchten und Pflanzen von *Citrus* sp., *Fortunella* sp. und *Poncirus* sp., Saatgut von Reis und Pflanzen zum Anpflanzen von *Clausena* sp. und *Murraya* sp.) und die Vatikanstadt werden pflanzengesundheitlich wie EU-Mitgliedsstaaten behandelt.

• **Rückkehr aus Nicht-EU-Ländern in Europa und dem angrenzenden Mittelmeerraum**
Aus diesen Ländern dürfen Sie pro Person zeugnis- und untersuchungspflichtige Pflanzenteile/Schnittblumen wie auch Früchte/Gemüse ohne die Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses in geringer Stückzahl/Menge mitbringen, sofern keine **Einfuhrverbote** entgegenstehen und die Waren nicht zu erwerbsmäßigen, züchterischen oder wissenschaftlichen Zwecken bestimmt sind.

- einen Blumenstrauß im Umfang von bis zu 50 Schnittblumen und
- bis zu 3 kg Früchte/Gemüse

Die Einfuhr von Weinreben (*Vitis*), auch Blättern und Zweigen, ist aus Nicht-EU-Ländern verboten!

Bei größeren Mengen oder Stückzahlen muss die Ware von einem ***Pflanzengesundheitszeugnis*** begleitet sein. Alle Pflanzen zum Anpflanzen, außer Saatgut aber einschließlich Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome sowie zeugnis- und untersuchungspflichtiges Saatgut fallen nicht unter diese Einfuhrerleichterungen! Für diese Warenarten müssen Sie bei der Einreise ein ***Pflanzengesundheitszeugnis*** vorweisen.

Hierzu zählen alle europäischen Länder, die keine EU-Mitgliedsstaaten sind sowie Gebiete in Europa und Länder des Mittelmeerraums wie Albanien, Algerien, Ägypten, Bosnien-Herzegowina, Ceuta, Färöer Inseln (Dänemark), Georgien, Gibraltar, Grönland (Dänemark), Hoheitsgewässer des Luganersees (zwischen Ponte Tres und Porto Ceresio), Island, Israel, Italienische Gemeinde von Livigno, Italienische Gemeinde von Campione, Jordanien, Kanarische Inseln, Kasachstan (außer das Gebiet östlich des Ural), Libanon, Libyen, Marokko, Mazedonien, Melilla, Moldawien (auch Republik Moldau genannt), Montenegro, Nordzypern, Norwegen, Russland (ausgenommen die Regionen östlich des Urals Buryatia und Tuva, Sakha, Altay, Khabarovsk und Primarie, Amur und Sakhalin, Chita, Irkutsk, Kamchatka, Kemerovo, Kurgan, Magadan, Novossibirsk, Omsk, Tomsk und Tyumen, Chelyabinsk, Sverdlovsk, die Gebiete von Krasnoyarsk), Serbien, Syrien, Tunesien, Türkei, Ukraine, und Weißrussland.
Andorra, Liechtenstein (außer bei Importen von Früchten und Pflanzen von *Citrus* sp., *Fortunella* sp. und *Poncirus* sp., Saatgut von Reis und Pflanzen zum Anpflanzen von *Clausena* sp. und *Murraya* sp.), Monaco, San Marino, die Schweiz (außer bei Importen von Früchten und Pflanzen von *Citrus* sp., *Fortunella* sp. und *Poncirus* sp., Saatgut von Reis und Pflanzen zum Anpflanzen von *Clausena* sp. und *Murraya* sp.) und die Vatikanstadt werden pflanzengesundheitlich wie EU-Mitgliedsstaaten behandelt.

Schnitt-Orchideen dürfen aus Thailand nur mit einem gültigen Pflanzengesundheitszeugnis nach Deutschland eingeführt werden!

• **Rückkehr aus allen anderen außereuropäischen Ländern**
In diesem Fall benötigen Sie ein ***Pflanzengesundheitszeugnis*** vom Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes für **alle** Pflanzen zum Anpflanzen, außer Saatgut aber einschließlich Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome sowie zeugnis- und untersuchungspflichtigen *Früchte, Schnittblumen, Samen* und sonstige Gegenstände.
Bitte beachten Sie die bestehenden **Einfuhrverbote** aus diesen Ländern!